

V ZR 18/55

2476 018
JA

Verkündet am 6. Juni 1956
Hoffmeister, Justizange-
stellter als Urkundsbeam-
ter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftwagenbesitzers Willi R [REDACTED], B [REDACTED],
K [REDACTED]weg ●●,

Beklagten, Berufungs- und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die kaufmännische Angestellte Margarethe S [REDACTED], B [REDACTED],
[REDACTED], K [REDACTED]weg ●●,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Schuster, Dr. Oechßler, Dr. Großmann und Dr. Dorschel

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des 6. Zivil-
senats des Kammergerichts vom 7. Dezember 1954
unter Zurückweisung des weitergehenden Rechts-
mittels teilweise aufgehoben und dahin erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das
Urteil der 11. Zivilkammer des Landge-
richts in Berlin-Charlottenburg vom 1. Juli
1954 unter Zurückweisung der weitergehenden

Berufung dahin geändert, daß die Verurteilung zu 1) und 2) des Urteilsausspruchs dieses Gerichts nur Zug um Zug gegen Zahlung von 1.800 DM erfolgt, die bis zur Höhe der in 26 M 3544/53 des Amtsgerichts Wedding gepfändeten Beträge an die Eheleute Georg und Margarethe B. in B., K. weg, zu zahlen sind.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen zu einem Fünftel der Klägerin, zu vier Fünfteln dem Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

3.1

- 3 -

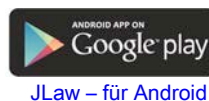
Tatbestand:

Die Klägerin war - als Erbin ihrer im Jahre 1932 verstorbenen Mutter - Alleineigentümerin des in B [REDACTED], K [REDACTED] weg [REDACTED], belegenen, im Grundbuch von F [REDACTED] Band [REDACTED] (früher [REDACTED]) Blatt Nr 1766 eingetragenen Grundbesitzes, der mit einem Zweifamilienhaus bebaut ist. Der Einheitswert dieses Besitzes ist mit 13 900 RM angegeben. Anfang 1948 erhielt die Klägerin vom Beklagten durch Vermittlung seines Vaters, des Zeugen Reinhold R [REDACTED], 18 000 RM als Darlehen. Von diesem Betrage bekam sie rund 12 000 RM ausbezahlt. Der Rest galt durch Naturalien (Butter, Fleisch) als beglichen. Die Parteien einigten sich darüber, daß zwischen ihnen ein notarieller Vertrag abgeschlossen werden sollte, durch den die Ansprüche des Beklagten in irgendeiner Form gesichert werden sollten. Zu diesem Zweck suchte der Beklagte den Notar K [REDACTED] auf, der ihn an seinen Bürovorsteher M [REDACTED] verwies. Mit diesem verhandelte der Beklagte und übergab ihm seine Aufzeichnungen für den Vertragsentwurf. Am 23. April 1948 erschienen die Klägerin in Begleitung des Reinhold R [REDACTED] und der Beklagte mit seiner Ehefrau im Büro des Notars zwecks Abschluß des beabsichtigten Vertrages. Hier erfuhr die Klägerin zum ersten Male, daß ihr Vertragspartner nicht der Beklagte selbst, sondern seine Ehefrau sein sollte. Sie erklärte sich damit einverstanden. Im Verlaufe der Verhandlung, die vom Notar geführt wurde, stand die Klägerin auf, weigerte sich, den Vertrag in der ihr vorgelegten, vom Bürovorsteher M [REDACTED] entworfenen Fassung zu unterzeichnen und verließ die Kanzlei des Notars. Noch am selben Tage ging sie mit dem Zeugen Reinhold R [REDACTED] in die Geschäftsräume des Beklagten, sprach mit ihm und seiner Ehefrau die Angelegenheit nochmals durch und kam mit ihnen überein, daß der Vertrag noch durch Aufnahme eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zusatzes geändert werden sollte. Der Beklagte veranlaßte den Bürovorsteher M. [REDACTED] daraufhin, einen neuen Vertrag zu entwerfen.

Dieser Vertrag wurde am 27. April 1948 zwischen der Klägerin und der Ehefrau des Beklagten, die inzwischen verstorben und von ihm allein beerbt worden ist, (zu Nr 266/48 der Urkundenrolle des Notars K. [REDACTED]) abgeschlossen.

Im § 1 des Vertrages bekannte die Klägerin von der Ehefrau des Beklagten im August 1944 ein bares Darlehen von 6 000 RM erhalten zu haben. Der Vertrag enthält weiterhin folgende Bestimmungen:

§ 2

"... Zur Abgeltung des in § 1 erwähnten Darlehns überläßt und übereignet Fräulein Margarethe S. [REDACTED] der Frau Elisabeth R. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED] einen Drittel-Anteil des voraufgeführten Grundstückes.

§ 3

Parteien sind darüber einig, daß das Eigentum an einem Drittel-Anteil des Grundstücks F. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1766 auf Frau Elisabeth R. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED] übergehen soll

§ 4

Die Übergabe des einen Drittel-Anteils an Frau R. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED] gilt mit Abschluß dieses Vertrages als erfolgt.

§ 5

Frau R. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED] räumt dem Fräulein S. [REDACTED] persönlich hiermit das Recht ein, den einen Drittel-Anteil jederzeit gegen Zahlung von 6000 RM zurückzuerwerben."

Die Ehefrau des Beklagten wurde auf Grund dieses Vertrages am 6. September 1949 als Eigentümerin des ihr übertragenen ein Drittel-Eigentumsanteils ins Grundbuch eingetragen. Bald nach Abschluß des Vertrages legte die Klägerin ihr eine undatierte Erklärung erfolglos zur Unterschrift vor, in der es heißt:

"Im Anschluß an den abgeschlossenen notariellen Vertrag vom 27.4.1948 zwischen mir und Fräulein Margarethe Sch[REDACTED] betreffend das Grundstück B[REDACTED], K[REDACTED]weg [REDACTED], erkläre ich Unterzeichnete hiermit, daß ich auf eine Nutznießung, sowie auf eine anteilige Mieteinnahme verzichte."

In einem Schreiben der Klägerin vom 6. September 1948 mit der Anschrift "Sehr geehrter Herr R[REDACTED]" steht u.a. Folgendes:

"Am 27.4.1948 schlossen wir bereits vorerwähnten Vertrag, wonach ich Ihnen 1/3 des Wertes meines Grundstückes übereignete. Sie, sowohl als ich glaubten nicht daran, daß am 20.6.48, also knapp 2 Monate später die Währungsreform kam. Was nun mich betrifft, so hätte ich, wenn dies vorausgesehen, die Vertragsabschließung nach erfolgter Währungsreform getätigt, wo ein klares Bild in bezug finanzieller Bewertung des 1/3 Anteils den Sie erwarben, zu Grund gelegt werden konnte. Die Zufriedenheit dürfte wohl nur auf Ihrer Seite sein, hingegen auf der meinen nicht, was auch verständlich ist, wenn Sie sich vergegenwärtigen, welchen Wert ich Ihnen gab, als den, den ich von Ihnen erhielt. Praktisch 1 800 zu RM 6 000.- Wenn ich schon für mehrere Jahre die Zinsen berücksichtige, so würde demnach die Summe von 6 000.- bei weitem nicht erreicht werden. Außerdem ist die Summe von 6 000.- als 1/3 praktisch weit vom eigentlichen Gestehungspreis entfernt. Den mir bezahlten Betrag von 18 000.- konnte ich nicht voll auswerten, da erstens die Währungsreform so schnell einsetzte,

ich habe schon mit allen Mitteln versucht, das Geld unterzubringen, konnte jedoch nicht verhindern, daß mir ein großer Teil dieses Geldes unter die 10 % Entwertung fiel. Ich appelliere an Ihr Gerechtigkeitsempfinden und bitte Sie, diesbezüglich um eine Aussprache."

Anfang 1949 zogen der Beklagte und seine Ehefrau in das genannte Grundstück und übernahmen dort eine Dreizimmerwohnung. Sie zahlten bis einschließlich Dezember 1950 monatlich 100 DM an die Klägerin. Die Zahlungen wurden nach den darüber ausgestellten Quittungen für "Miete" geleistet. Seit 1. Januar 1951 sind diese Zahlungen trotz Aufforderung zur Weiterentrichtung eingestellt. Am 9. April 1951 wurde die Klägerin durch den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten aufgefordert, über die Grundstückseinnahmen und -ausgaben Rechnung zu legen. Schon mit Schreiben ihres Anwalts vom 14. März 1951 hatte sie der Ehefrau des Beklagten mitteilen lassen, daß sie von ihrem Recht gemäß § 5 des Vertrages vom 27. April 1948 Gebrauch mache, und sie aufgefordert, ihr Zug um Zug gegen Zahlung von 600 DM den Drittel-Eigentumsanteil am Grundstück zu übertragen. Der Beklagte erklärte sich hierzu nur gegen Zahlung von 6 000 DM bereit. Gleichzeitig erhob die Klägerin gegen ihn und seine Ehefrau vor dem Amtsgericht Wedding Klage auf Zahlung rückständiger Mietzinsen, Aufhebung des bestehenden Mietverhältnisses sowie Räumung der von ihnen innegehaltenen Dreizimmerwohnung. Auf die Berufung des Beklagten und seiner Ehefrau wurde die Klage durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Berlin vom 1. April 1955 (75 S 196/51) abgewiesen.

Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Wedding vom 26. September 1953 (26 M. 3544/53) ist der Zahlungsanspruch des Beklagten an die Klägerin zugunsten der Eheleute B. [REDACTED] gepfändet.

Die Klägerin hat behauptet, die Übereignung des Grundstücksanteils sei lediglich zur Sicherung des Darlehensbetrages erfolgt. Die Form einer Übereignung dieses Anteils sei gewählt worden, um dem Beklagten und seiner verstorbenen Ehefrau den Zuzug nach Frohnau zu erleichtern. Weil man befürchtet habe, daß die Preisbehörden den Vertrag bei Nennung des vollen Gegenwertes von 18 000 RM nicht genehmigen würde, sei nur ein Teilbetrag von 6 000 RM im Vertrag genannt worden.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

1. das ihm gehörige Drittel des Grundstücks B. [REDACTED], K. [REDACTED] weg [REDACTED], Grundbuch von B. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1766, an die Klägerin zurückzübereignen und aufzulassen,
2. das Grundstück B. [REDACTED], K. [REDACTED] weg [REDACTED], Grundbuch von B. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1766 der Klägerin zum Alleinbesitz herauszugeben und die von ihm innegehabten Teile dieses Grundstücks zu räumen, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung von 600 DM, die bis zur Höhe der in 26 M. 3544/53 des Amtsgerichts Wedding gepfändeten Beträge an die Eheleute B. [REDACTED] in B. [REDACTED], K. [REDACTED] weg [REDACTED] zu zahlen sind."

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er bestreitet eine fiduziarische Übereignung und hat behauptet, die Übertragung des Grundstücksanteils sei zur Abgeltung des Darlehns erfolgt. Die Tilgung der Darlehnsforderung sei der Kaufpreis für den Grundstücksanteil gewesen.

Das Landgericht hat den Vater des Beklagten, den Pensionär Reinhold R., den Notar Karl Kr., den Bürovorsteher Hermann M. und einen Zimmermann Hans L. als Zeugen sowie die Klägerin - gemäß § 448 ZPO - als Partei vernommen. Es hat alsdann den Beklagten verurteilt,

1. zu erklären, daß er mit der Übertragung des Eigentums an dem ihm gehörigen einen Drittel-Anteil des Grundstücks B., K. weg, eingetragen im Grundbuch von B., Band Blatt 1766, an die Klägerin einverstanden ist,
2. das zu 1) bezeichnete Grundstück der Klägerin zum Alleinbesitz herauszugeben und die von ihm innehaltenden Teile dieses Grundstücks zu räumen, und zwar zu 1) und 2) Zug um Zug gegen Zahlung von 600 DM dBdL (sechshundert), die bis zur Höhe der in 26 M 3544.53 des Amtsgerichts Wedding gepfändeten Beträge an die Eheleute Georg und Margarethe B. in B., K. weg, zu zahlen sind.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und nunmehr beantragt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils der Klage mit der Maßgabe stattzugeben, daß er zur Leistung Zug um Zug gegen Zahlung von 7 200 DM verurteilt werde.

Seine Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision, welche Verletzung der §§ 139, 286 ZPO, §§ 133, 157, 273, 306, 497, 607 ff BGB und der sonstigen Vorschriften des materiellen

Rechts rügt, verfolgt der Beklagte den in der Berufungsinstanz von ihm gestellten Antrag weiter.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

A.

Daß die Klägerin berechtigt ist, die Übertragung des Drittel-Eigentumsanteils und Räumung zu verlangen, ist zwischen den Parteien nicht mehr streitig. Im Streit ist nur noch die Höhe der Zug um Zug-Zahlung, von der der Beklagte seine Leistung abhängig machen kann. Während das Landgericht nur einen Betrag von 600 DM angenommen hat, meint die Revision, der Beklagte könne 7 200 DM, hilfsweise 6 000 DM, mindestens aber 1800 DM fordern.

Der Hauptstreitpunkt ist die Frage der Umstellung der in den §§ 1, 5 des Vertrages vom 27. April 1948 genannten 6 000 RM. Ist es, wie die Revision vorträgt, richtig, daß der Grundstücksanteil der Ehefrau des Beklagten an Erfüllungsstatt übereignet ist und daß damit die Verpflichtung der Klägerin zur Rückzahlung des Darlehns - sei es nun nur hinsichtlich des genannten Teilbetrages von 6 000 RM oder wegen der Gesamtsumme - erloschen ist, so würde nur eine Umstellung der 6 000 RM im Verhältnis 1:1 DM in Betracht kommen. Der Vertrag wäre dann ein "echter" Kaufvertrag mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs im Sinne von § 497 BGB. Die Umstellung 1:1 würde sich aus der Tatsache ergeben, daß am Währungsstichtag die Verpflichtungen aus dem Wiederkauf

noch von keiner Seite erfüllt waren (Erman Anm 6 zu § 497 BGB; Staudinger 11. Aufl zu § 497 BGB 4 Anm 10; Art 16 Nr 36 (a) 2 der 2. Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens - Umstellungsverordnung - vom 4. Juli 1948, VBl für Groß-Berlin I 1948 S 374 = § 18 Abs 1 Nr 2 UmstG).

Dagegen könnte, wie die Revision nicht verkennt, die Klägerin, wenn die Übereignung nur fiduziarischer Natur gewesen und zur Sicherung der -- bestehengebliebenen -- Darlehensschuld der Klägerin erfolgt ist, die Rückübereignung des Grundstücksanteils gegen Rückzahlung der im Verhältnis 10:1 umgestellten Darlehensschuld verlangen. Dabei kann in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben, ob schon der ganze Betrag von 1 800 DM oder nur ein Teilbetrag von 600 DM fällig ist. Gegen eine solche fiduziarische Übereignung eines Grundstücks oder Grundstücksanteils bestehen rechtlich keine Bedenken (Staudinger 11. Aufl Vorbem vor § 497 BGB I 4 Anm 11, § 925 BGB Anm 17, § 929 BGB Anm 31 ff). Für solche fiduziarischen Geschäfte wird auch oft gerade die äußere Form des Wiederkaufs gewählt (Staudinger 11. Aufl Vorbem vor § 497 BGB I 4 Anm 11; RGRK 10. Aufl zu § 497 BGB I). Möglich ist allerdings auch der Abschluß eines echten Kaufvertrages mit dem Vorbehalt eines Wiederkaufsrechtes zur Sicherung eines Darlehens (RG DR 1940 S 2252 = OLG München HRR 40 Nr 142 und OGH BB 49, 109). So hatten in dem vom Obersten Gerichtshof entschiedenen Fall die Parteien vor dem Kriege, um den Darlehensgeber vor einem etwaigen Währungsverlust zu schützen, den Weg der Hingabe des Geldes nicht als Darlehn gewählt, sondern als Kaufpreis für ein Grundstück des Darlehensnehmers unter Einräumung eines Wiederkaufsrechtes für letzteren. Der Wiederkaufspreis sollte laut besonderer Klausel im Wert des Grund-

stücks zur Zeit des Wiederkaufs bestehen, aber mindestens die Summe (mit Zinsen) ausmachen, die der "Käufer" (Darlehnsgeber) für das Grundstück gegeben hatte. Ein Fall, in dem der Darlehnsgeber einen solchen besonderen Schutz braucht, liegt aber, wenn wie hier weitgehend "entwertetes" Geld als Darlehn gegeben ist, nicht vor, war auch hier ersichtlich nicht beabsichtigt. In dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall (das aaO zitierte Urteil des OLG München war das Berufungsurteil) waren bewegliche Gegenstände, insbesondere Schmuck, für Darlehensbeträge unter Einräumung eines befristeten Wiederkaufsrechtes übereignet. Das Reichsgericht hat zu diesem Fall ausdrücklich ausgeführt, es sei nicht erkennbar, daß die Parteien nicht ernstlich den Abschluß eines Kaufvertrages, sondern in Wirklichkeit nur eine Pfandbestellung gewollt hätten. Hier geht aber das Berufungsgericht gerade davon aus und stellt es fest, daß nicht Abschluß eines wirklichen Kaufvertrages, sondern nur eine fiduziarische Übereignung zur Sicherung der Darlehensforderung des Beklagten gewollt gewesen ist. Diese Feststellung bekämpft die Revision, allerdings, wie noch darzulegen sein wird, zu Unrecht.

B.

I. Das Berufungsgericht nimmt in seinen Entscheidungsgründen zum Ausgangspunkt den unstreitigen Darlehensvertrag zwischen den Parteien über 18 000 RM und legt dazu dar, daß dieses Verhältnis durch den Abschluß des notariellen Vertrages vom 27. April 1948 in bestimmter Weise

modifiziert sei, ohne daß sich allerdings aus dem Wortlaut des Vertrages klar erkennen lasse, in welcher Weise das bisherige Schuldverhältnis der Parteien beeinflußt werden sollte. In diesem Vertrage werde zwar ein dingliches Rechtsgeschäft, die Übertragung des Eigentums an einem Grundstücksdrittel, unmißverständlich geregelt. Demgegenüber lasse der Wortlaut der notariellen Verhandlung nur undeutlich erkennen, welches obligatorische Rechtsgeschäft der Übereignung zu Grunde liege. Lediglich im § 1 und § 2 Abs 2 des Vertrages werde auf das Darlehnsverhältnis hingewiesen. Im übrigen vermeide es die Fassung des Vertrages offensichtlich, sich in bestimmter Richtung festzulegen. Dieses Bestreben komme unter anderem darin zum Ausdruck, daß der Vertrag in der notariellen Verhandlung selbst nicht näher als ein bestimmter Vertragstypus gekennzeichnet werde. Ebenso werde im § 2 Abs 2 nur von "Überlassen" und "Übereignen", im § 5 lediglich von "Zurückerwerben" gesprochen, ohne daß angedeutet werde, auf welcher Grundlage die Übereignung und der Rückerwerb von statuten gehen sollte. Das Berufungsgericht meint, diese auffällige Unklarheit der Fassung des Vertrages stehe mit § 30 der Dienstordnung für Notare im Widerspruch, und erwähnt in diesem Zusammenhang, daß der Bürovorsteher den Wortlaut der beiden Vertragsentwürfe allein mit dem Beklagten durchgesprochen habe. An der Auslegung des Vertrages nach § 133 LGB sieht sich der Berufsrichter nicht durch § 415 ZPO gehindert; denn nach dieser Vorschrift sei lediglich als erwiesen anzusehen, daß die Parteien die von dem Notar beurkundeten Erklärungen tatsächlich abgegeben haben, was die Klägerin nicht bestritten habe. Streitig sei unter den Parteien

nur die Bedeutung und die Vollständigkeit der abgegebenen Erklärungen. Der beurkundete Vertrag habe zwar an sich die Vermutung der Vollständigkeit für sich. Dieser von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz hätte aber nur dann Geltung, wenn der Urkundeninhalt eindeutig sei. Davon könne hier keine Rede sein, zumal der Beklagte selbst habe zugeben müssen, daß sowohl die Zeitangabe hinsichtlich der Gewährung des Darlehns, wie auch die Höhe des "Kaufpreises" im Vertrage unrichtig beurkundet sei. Wenn der Beklagte das auch mit einer zur damaligen Zeit auch bei notariellen Urkunden "üblichen" Verschleierung des Parteiwillens glaube erklären zu sollen, so liege doch auf der Hand, daß für eine derartige Beurkundung die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit nicht in Anspruch genommen werden könne.

Bei einer den Erfordernissen des § 133 BGB Rechnung tragenden Auslegung des Vertrages könne, so führt das Berufungsgericht aus, nicht zweifelhaft sein, daß die Übereignung des Grundstücksanteils nicht auf der Grundlage eines Kaufvertrages erfolgte, sondern fiduziarischer Natur sei. Das habe schon das Landgericht im Mietprozeß in der Entscheidung vom 1. April 1952 zutreffend festgestellt. Auch der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten habe in der letzten mündlichen Verhandlung vorgetragen, daß die Übereignung nicht zum Schein, sondern zur Sicherung erfolgt sei. Dem sei beizutreten.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts sprechen für den fiduziarischen Charakter der Übereignung folgende Erwägungen:

1. Die Vorgeschichte des Vertrages läßt nach ceiner Meinung erkennen, daß die Klägerin sich nur mit einer Sicherung des Darlehns im Wege einer fiduziarischen Übereignung einverstanden erklärt habe. Das Berufungsgericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Klägerin den ersten Vertragsentwurf vom 23. April 1948 nicht unterschrieben habe, weil er einen unwiderruflichen Verkauf des Anteils enthalten habe. Es stellt weiter fest, daß sich die Klägerin erst zum Abschluß des Vertrages bereit gefunden habe, nachdem zuvor die Ehefrau des Beklagten bei dem nochmaligen Zusammentreffen in seiner Werkstatt erklärt hatte: "Wir sind doch keine Halsabschneider, wir wollen das Geld nur so wie eine Hypothek gesichert haben, es ist doch nur sicherungshalber," und hebt dabei ergänzend hervor, der eigene Prozeßbevollmächtigte des Beklagten sei in der letzten mündlichen Verhandlung gleichfalls von dem Sicherungscharakter der Übereignung ausgegangen.

2. Nach Auffassung des Berufungsgerichts enthält auch der Vertragstext in seinem § 5 Anhaltspunkte für den fiduziarischen Charakter der Übereignung. Im Gegensatz zum Landgericht sieht es in der Klausel des § 5 keine Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts, weil ein solches Recht nur als Nebenbestimmung eines Kaufvertrages hätte begründet werden können, den auch das Landgericht nicht angenommen habe. Es meint, daß der "Zurückerwerb" als Ausübung eines Wiederkaufsrechtes umsoweniger angenommen werden könne, da er nach § 5 jederzeit möglich sein sollte. Theoretisch hätte also die Klägerin bereits vor oder kurz nach der Umschreibung im Grundbuch die Rückübereignung verlangen können. Es widerspräche der Lebenserfah-

3-1

rung, daß jemand als Käufer einen Gegenstand erwerbe und gleichzeitig die Verpflichtung begründe, die Kaufsache möglicherweise bereits am nächsten Tage schon zurückzugewähren. Hingegen lasse sich für den § 5 eine zwanglose Erklärung finden, wenn man in dieser Klausel lediglich eine Bestätigung des fiduziarischen Charakters der Übereignung erblicke. Denn in diesem Falle sei eine Kündigung des Darlehns nach den Vorschriften des § 609 BGB möglich und löse zugleich die Verpflichtung zur Rückübertragung des Eigentums aus. Nichts anderes besage im Grunde auch § 5, der nur bei dieser Auslegung einen Sinn erhalte. Denn dem treuhänderischen Eigentümer eines Grundstücksanteils könne es gleichgültig sein, wann seine Treuhandstellung durch Rückzahlung des Darlehns beendet würde, während dies für einen Volleigentümer auf Grund Kaufvertrages eine sehr ungewöhnliche und wirtschaftlich widersinnige Regelung dargestellt hätte.

3. Auch die praktische Handhabung des Vertragsverhältnisses nach Übergabe des Drittelanteils an den Beklagten und seine Ehefrau soll nach Auffassung des Berufungsgerichts für die Annahme einer fiduziarischen Übereignung sprechen. Es verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß der Beklagte und seine Frau fast zwei Jahre lang monatlich 100 DM als Miete an die Klägerin gezahlt hätten, wofür keine Veranlassung bestanden hätte, wenn sie sich als Volleigentümer ihres Grundstücksanteils gefühlt hätten. Daß es sich bei der Zahlung nur um einen Pauschalbetrag zu den Grundstücksunkosten gehandelt habe, wie der Beklagte jetzt glauben machen wolle, hält das Berufungsgericht für unwahrscheinlich; denn das Grundstück sei verhältnismäßig gering-

wertig, sodaß die monatlichen Unkosten nicht 300 DM hätten ausmachen können. Das wäre auch dem Beklagten klar gewesen, selbst wenn er zunächst auf eine Rechnungslegung verzichtet hätte.

Das Berufungsgericht meint weiter, zu der Annahme einer sicherheitshalber erfolgten Übereignung ständen auch die Schreiben der Klägerin nach Vertragsschluß, nämlich der undatierte Entwurf einer Verzichtserklärung und das Schreiben vom 6. September 1948 nicht in Widerspruch. Auch die Verzichtserklärung lasse erkennen, daß die Klägerin, da ihr die Formulierung der notariellen Verhandlung offenbar zu unbestimmt erschien, bemüht gewesen sei, die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien weiter im Sinne eines Treuhandverhältnisses zu klären. Noch weniger könne aus dem Schreiben vom 6. September 1948 gefolgert werden, die Klägerin habe damit das Vorliegen eines Kaufvertrages anerkannt. Aus dem Schreiben lasse sich vielmehr nur entnehmen, daß die Klägerin es bereute, mit der Sicherung des Darlehns nicht bis nach der Währungsreform gewartet zu haben. Zu dieser Überlegung habe sie schon deswegen gelangen müssen, weil das Darlehn durch die Ereignisse der Währungsreform weit über seinen Wert gesichert gewesen wäre. Dem Werte des Grundstücksanteils in Höhe von etwa 6 000 DM hätte nunmehr ein abgewertetes Darlehn von 1 800 DM gegenübergestanden. Wie die Klägerin glaubwürdig bekundet habe, hätte sie bei richtiger Vorausschau der Währungsreform nur eine Hypothek bestellt.

4. Schließlich meint das Berufungsgericht, daß auch die Lebenserfahrung gegen die Auslegung spreche, die der Beklagte dem Verträge heute geben will. Zur Zeit der Hin-

gabe des Darlehns, wenige Monate vor der Währungsreform, hätte die Reichsmark ihre Kaufkraft weitestgehend verloren gehabt. Zum Erwerb von Gegenständen, die nicht der Zwangsbewirtschaftung unterlegen hätten, wie z.B. Grundstücke, habe es in der Regel eines Betrages, der dem späteren normalen Abwertungsverhältnis von 1:10 entsprach, bedurft. Das Grundstück hätte damals, wenn man von dem niedrigen Einheitswert von 13 900 RM ausgehe, mindestens einen objektiven Wert von 140 000 RM gemessen an der Kaufkraft der Reichsmark im damaligen Zeitpunkt gehabt. Dabei spiele es zunächst keine Rolle, daß ein solcher Wert als Verkaufspreis im Hinblick auf die Erfordernisse preisbehördlicher Genehmigung nicht hätte erzielt werden können. In jedem Falle wäre eine Beleihung des Grundstücks, die ohne behördliche Genehmigung zulässig gewesen wäre, bis annähernd zu dieser Höhe möglich gewesen. Diese Tatsachen wären zur damaligen Zeit den Besitzern von Sachwerten durchaus bekannt gewesen. Es sei daher schon deswegen unwahrscheinlich, daß die Klägerin ein Drittel des Grundstücks zu einem Preise verkauft haben sollte, der unter den Parteien damals für einige Pfund Fleisch und Butter verrechnet worden sei.

5. Das Berufungsgericht führt dann noch weiter aus, entgegen der Auffassung des Beklagten könne auch nichts Entscheidendes daraus gefolgert werden, daß in § 2 des notariellen Vertrages von der "Abgeltung des Darlehns" die Rede sei. Dieser mehrdeutige Ausdruck passe durchaus zu der bereits vorstehend gekennzeichneten Tendenz des Vertragsverfassers, alle für die rechtliche Beurteilung des Vertrages wesentlichen Punkte möglichst ungeklärt zu lassen. Wenn mit dem Ausdruck Abgeltung, wie der Be-

klagte meine, die Tilgung des Darlehns gemeint gewesen sein solle, so wäre dieser Erfolg schon deswegen nicht erreicht worden, weil das Darlehn unstreitig 18 000 RM betragen habe, während die Gegenleistung für die Über-eignung des Grundstücksanteils nur auf 6 000 RM bemessen worden sei. Da diese Unstimmigkeit auch vom Beklagten er-kannt worden sei, lasse er nunmehr vortragen, der zu er-wartenden Abwertung des Geldes sei dadurch Rechnung ge-tragen worden, daß statt der hingegebenen 18 000 RM nur ein Wiederkaufspreis von 6 000 RM eingesetzt worden sei. Dann müsse also in Höhe des Restes von 12 000 RM ein Er-laßvertrag angenommen werden. Daß dies wiederum nicht der Auffassung des Beklagten entspreche, zeige dessen in der Berufungsinstanz gestellter Antrag, die Ver-pflichtung zur Herausgabe nur Zug um Zug gegen Leistung von 7 200 DM (6 000 + 1 200) zuzuerkennen. Während die Auslegung des § 2 bei Zugrundelegung der Auffassung des Beklagten somit zu unlösbaren Widersprüchen führen würde, sei die Formulierung bei Annahme einer fiduziarischen Übereignung des Grundstücksanteils immerhin noch er-klärlich; denn in dem Worte Abgeltung sei zugleich die Auslegungsmöglichkeit enthalten, daß damit auf den Pe-trag hingewiesen werden sollte, der im Falle einer Nicht-zurückzahlung des Darlehns verfallen werde. Jede fiduzia-rische Übereignung könne ihre Beendigung auch dadurch finden, daß sich das Treuhandeigentum zum Volleigentum erweitere, weil der Kreditnehmer nicht in der Lage sei, den Kredit, zu dessen Sicherung das Eigentum fiduziarisch übertragen sei, zurückzuzahlen. Selbst wenn man aber der Ansicht sein sollte, daß sich eine vernünftige Erklärung des Wortes Abgeltung des Darlehns nicht finden lasse, so würde daraus äußerstenfalls zu folgern sein, daß der

Vertrag wegen der in ihm enthaltenen inneren Widersprüche insgesamt nichtig sei (§ 154 Abs 1 BGB); denn es sei nicht anzunehmen, daß die Parteien die Einigung über den Eigentumsübergang aufrecht erhalten hätten, wenn sie sich mangelnder Einigung über das zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft bewußt geworden wären (§ 139 BGB). In diesem Falle wäre der Beklagte überhaupt nicht Eigentümer geworden. Das Berufungsgericht folge jedoch bei Abwägung aller für die Vertragsauslegung maßgeblichen Gesichtspunkte der bereits vom Landgericht Berlin in der Entscheidung vom 1. April 1952 vertretenen Auffassung, daß sich aus der notariellen Verhandlung nur ein Treuhandverhältnis zur Sicherung des Darlehns entnehmen lasse, das die Klägerin zur Rückforderung berechtige.

II. Die Revision greift die von dem Berufungsgericht hervorgehobenen (unter B I 1 - 5 mitgeteilten) Argumente einzeln an und rügt sie als in sich widerspruchsvoll, gegen allgemeingültige Auslegungsregeln und gegen Denkgesetze verstoßend. Es mag nun sein, daß manche der vom Berufungsgericht angeführten Indizien schwach und für sich nicht zwingend sind. Es handelt sich jedoch bei den Ausführungen des Berufungsgerichts im wesentlichen um eine tatrichterliche Würdigung zur Auslegung des Vertrages - und zwar eines Individualvertrages -, die einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nur beschränkt zugänglich ist. Schließlich berücksichtigt die Revision nicht genügend, daß das Berufungsgericht, worauf die Klägerin zutreffend hinweist, nach dem den unstreitigen Teil des Parteivorbringens wiedergebenden Tatbestand seines Urteils davon ausgehen mußte, daß sich die Parteien - nach Hingabe des

Darlehn - ausdrücklich darüber geeinigt haben, daß zwischen ihnen ein notarieller Vertrag abgeschlossen werden sollte, durch den die Ansprüche des Beklagten nur in irgend einer Form gesichert werden sollten. Das vorausgesetzt - in diesem Zusammenhang ist der doppelte Hinweis auf den Vortrag des Anwalts des Beklagten (laut Protokoll über die letzte mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht war hier auch der Beklagte persönlich zugegen), die Übereignung sei zur Sicherung erfolgt (Urteil S 8 und 9), als eine den Tatbestand ergänzende Feststellung zu werten - genügen zur Nachweise, daß die Parteien diese Absicht auch tatsächlich verwirklicht haben, weit schwächere Argumente. Es kam im Ergebnis nur darauf an, festzustellen, daß sich der Vertrag nach Wortlaut und späterer Handhabung mit dem beabsichtigten Sicherungscharakter vereinbaren ließ und daß ein (echter Verkauf mit voller Eigentumsübertragung von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt war. Daß der Vertrag aber einer Auslegung fähig ist und daß er, obwohl vor einem Notar abgeschlossen, keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen.

Zu 1: Wenn das Berufungsgericht auf Grund der vor ihm erfolgten mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien persönlich zugegen waren, zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Klägerin "unstreitig" den ersten Vertragsentwurf am 23. April 1948 nicht unterschrieben hat, weil er einen unwiderruflichen Verkauf des Anteils enthielt, so ist das eine tatsächliche Feststellung, die sich nicht damit angreifen läßt, die Klägerin habe bei ihrer Parteivernehmung in erster Instanz am 21. Juni 1954 selbst einen anderen Grund für ihre Unterschriftsverweigerung angegeben. Das Berufungsgericht hat auch nicht ver-

kennt, daß die Grundsätze vom Beweis des ersten Anscheins dann keine Anwendung finden, wenn es sich um die Feststellung des individuellen Willensentschlusses eines Menschen handelt, der erfahrungsgemäß von jedem Menschen, nach verschiedenen ihm besonders eigenen Gesichtspunkten gefaßt wird (LindMöhr Urteil vom 25. März 1953 - II ZR 146/52 § 286 (C) ZPO Nr 11). Es hat nicht, wie die Revision meint, aus der Feststellung allein, daß die Klägerin einen unwiderruflichen Verkauf nicht gewollt habe, den Schluß gezogen, sie habe deshalb nur eine fiduziarische Übereignung wollen können und gewollt. Eine solche Schlußfolgerung möchte fehlsam gewesen sein. Sie ist aber in Verbindung damit berechtigt, daß sich die Parteien (laut Tatbestand) schon vor Abschluß des Vertrages darüber einig waren, daß die Ansprüche des Beklagten nur gesichert werden sollten, zumal das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang mit Recht weiter die von ihm tatsächlich festgestellte Äußerung der Ehefrau des Beklagten verwertet hat "sie wollten das Geld nur wie eine Hypothek gesichert haben". Diese Bemerkung steht im Gegensatz zur Auffassung der Revision, die eine an Erfüllungsstatt erfolgte Vollübereignung des Grundstücksanteils annimmt. Daß eine solche nicht gewollt war, konnte das Berufungsgericht deshalb auch feststellen.

Zu 2: Hierzu meint die Revision, die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 5 des Vertrages angedeihen läßt, lasse den vorgetragenen Tatsachenstoff außer acht, und verweist in diesem Zusammenhang auf die schwierige Vermögenslage der Klägerin, die sie dazu gezwungen habe, den Beklagten um ein Darlehen von 18 000 RM anzugehen. Bei einem derartigen Bargeldmangel, der selbst bei der damaligen Wertlosigkeit der Reichsmark nicht unerheblich

gewesen wäre, so sagt die Revision, seien die Bestimmungen des § 5 des Vertrages, daß die Klägerin den Grundstücksanteil jederzeit zurückerwerben könne, nur von theoretischer Bedeutung gewesen; in Wirklichkeit habe die Gefahr einer alsbaldigen Geltendmachung des Rückerwerbsrechtes nicht bestanden.

Auch diese Rüge der Revision schlägt im Ergebnis nicht durch. Es liegt nichts dafür vor, daß das Berufungsgericht übersehen hat, daß die Klägerin sich damals in erheblicher Geldverlegenheit befunden hat und deshalb nicht zur sofortigen Ablösung des Darlehns in der Lage war.

Daß, wie die Revision ausführt, die Einräumung eines jederzeit ausübbaeren Wiederkaufsrechts keineswegs zu der Annahme einer nur fiduziarischen Übereignung des Grundstücksanteils zwingt, trifft allerdings zu. Daraus folgt aber hier noch keine Verletzung des § 286 ZPO durch das Berufungsgericht, wie die Revision meint. Man kann, wie bereits eingangs betont, die Erwägungen des Berufungsgerichts (unter B I 1 - 5) nicht isoliert, sondern muß sie im Zusammenhang und von dem oben erwähnten Ausgangspunkt aus betrachten, daß vor Abschluß des Vertrages eine Einigung dahin erfolgt war, daß durch ihn die Ansprüche des Beklagten nur gesichert werden sollten. Das Berufungsgericht hat auch ersichtlich nicht die Möglichkeit einer Vollübereignung übersehen. Es hat den Gesamtumständen, die zum Vertragsschluß geführt haben, entnommen, daß eine solche von beiden Vertragsparteien nicht gewollt war. Selbstverständlich könnten die Parteien ein den Regeln über das Wiederkaufsrecht angenähertes Rückkaufs-

recht eigener Art vereinbart haben (zu vgl die oben unter A erwähnten Fälle). Dafür, daß das vom Berufungsgericht übersehen ist, liegt aber kein Anhalt vor. Wenn es ausführt, ein Wiederkaufsrecht hätte nur als Nebenbestimmung eines Kaufvertrages begründet werden können, den auch das Landgericht nicht angenommen habe, so nimmt es damit nicht, wie die Revision auszuführen sucht, vorweg, was zu beweisen ist, nämlich, daß es sich bei dem der Anteilsübereignung zugrundeliegenden Kausalgeschäft nicht um einen Kaufvertrag gehandelt hat. Daß ein solcher Kaufvertrag nicht beabsichtigt war und auch nicht abgeschlossen ist, hat das Berufungsgericht vielmehr aus den Gesamtumständen tatsächlich festgestellt.

Zu 3: Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Tatsache, daß der Beklagte und seine Ehefrau jahrelang 100 DM monatlich gezahlt haben, die ihnen von der Klägerin als Miete quittiert sind, mit in der Richtung verwertet hat, daß das dagegen spräche, daß der Beklagte und seine Frau sich als Volleigentümer ihres Grundstücksanteils gefühlt hätten.

Mit den Mitteln der Revision ist auch nicht angreifbar, wenn das Berufungsgericht aus dem Inhalt des Schreibens der Klägerin vom 6. September 1948 keine nachteiligen Schlüsse gegen sie gezogen hat. Das ist Sache der tatsächlichen Würdigung, die nicht unmöglich erscheint.

Zu 4: Die Revision meint, das Berufungsgericht habe, als es den Wert von Leistung und Gegenleistung (Hingabe von 18 000 RM und Übertragung des Drittelanteils) zueinander in

Beziehung gesetzt habe, um daraus etwas für die Auslegung des Vertrages herzuleiten, dabei gegen die Gesetze der Logik verstoßen. Es habe Ungleiches miteinander verglichen, indem es auf der einen Seite von einem damaligen objektiven Wert des Grundstücks von 140 000 RM ausgegangen sei, also mit anderen Worten einen Schwarzmarktpreis zugrunde gelegt habe, der von der Preisbehörde niemals genehmigt worden wäre, während es die Gegenleistung des Beklagten von 18 000 RM als einen Betrag bezeichnet habe, der unter den Parteien damals für einige Pfund Fleisch und Butter verrechnet wurde, m.a.W. hier vom normalen Wert von Fleisch und Butter ausgehe. Einem nur unter Umgehung der Genehmigung der Preisbehörde zu erzielenden Grundstückspreis hätte das Berufungsgericht allein aber den Wert gegenüberstellen dürfen, den der Beklagte erzielt hätte, wenn er für 18 000 RM bei normalen Preisen Fleisch und Butter erworben und diese dann im Schwarzhandel veräußert hätte. Die zweite Möglichkeit ein objektives Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu finden, wäre die, die normalen Preise miteinander zu vergleichen. Dann ständen sich 18 000 RM auf der einen Seite und ein Grundstück von 13 900 RM auf der anderen Seite bzw. jeweils ein Drittel dieser Werte gegenüber; dieses Verhältnis wäre angemessen. Selbst wenn man aber einmal von dem vom Berufungsrichter angestellten Vergleich zwischen einem Grundstückswert von 140 000 RM und dem Wert von einigen Pfund Fleisch und Butter ausgehen wolle, dann müsse diesem doch vorgeworfen werden, daß er den Schwarzhandelswert von 140 000 RM ohne jeden sachlichen Anhaltspunkt zugrunde gelegt habe. Es dürfe als gerichtsnotorisch angesehen werden, daß der Grund und Boden in Berlin mit Rücksicht auf die politische Lage der Stadt zu äußerst niedrigen Preisen gehandelt werde.

Selbst heute nach der Währungsreform würden nur Preise in ungefährrer Höhe des Einheitswertes erzielt. Das habe die Klägerin selbst in ihrem Streitwertschriftsatz vom 13. März 1955 vorgetragen. Das Grundstück der Klägerin befinde sich heute noch, wie die Klägerin an gleicher Stelle vortragen lasse, in einem stark reparaturbedürftigen Zustand. Es sei nicht an die Kanalisation angeschlossen und bestehe aus kleinen Wohnungen. Das seien Mängel, die auch zur Zeit der Veräußerung des Grundstücksanteils an die Ehefrau des Beklagten vorhanden gewesen wären. Sie sprächen einwandfrei dagegen, daß das Grundstück jemals einen objektiven Wert von 140 000 RM gehabt habe. Die erwähnten Darlegungen der Klägerin seien zwar erst in der Revisionsinstanz gemacht worden. Hätte das Berufungsgericht aber, ehe es eine derartig unwahrscheinliche Zahl für den Wert des Grundstücks zugrunde gelegt hätte, seine richterliche Fragepflicht ausgeübt (§ 139 ZPO), dann wären die jetzt von der Klägerin zur Streitwertfrage vorgetragenen Angaben, an denen sie sich festhalten lassen müsse, vom Beklagten vorgetragen und unter Sachverständigenbeweis gestellt worden.

Auch diese Ausführungen der Revision schlagen nicht durch. Sein Fragerecht auszuüben hatte das Berufungsgericht umsoweniger Veranlassung, als bereits das Landgericht in seinem Urteil ähnliche Erwägungen darüber angestellt hatte, daß die Klägerin keinen Anlaß gehabt habe, den wertvollen und wertbeständigen Grundstücksanteil gegen fast wertlose Reichsmark hinzugeben, es sei denn zu Sicherungszwecken. Damit hatte der Beklagte schon Gelegenheit, zu diesem Argument Stellung zu nehmen. Er hat es auch in der Berufungsbegründung getan. Im übrigen verstoßen die Ausführungen des Berufungsgerichts ebensowenig wie die des

Landgerichts zu dieser Frage gegen ein Denkgesetz. Im Ergebnis haben beide Gerichte ersichtlich nur sagen wollen, daß die Reichsmark auf dem freien Markt damals nur noch einen verhältnismäßig geringen Wert hatte, daß die Klägerin das durch die Tatsache, daß rund ein Drittel der 18 000 RM, die sie erhalten hatte, der Gegenwert für wenige Pfund Fleisch und Butter gewesen wäre, besonders vor Augen gestanden hätte und daß es deshalb nach der Lebenserfahrung unwahrscheinlich wäre, wenn sie ein Drittel ihres Grundbesitzes für 18 00 RM oder gar für 6 000 RM solcher entwerteter Reichsmark wirklich verkauft hätte.

Zu 5: Die Revision meint, das Berufungsgericht habe mit seinen Ausführungen auch die im Vertrage verwendeten Worte, "Abgeltung des Darlehns" spreche nicht gegen die fiduziarische Natur der Anteilsübereignung, bei seiner Auslegung des Vertrages gegen seinen klaren Wortlaut verstoßen; denn der Ausdruck Abgeltung könne gar nicht anders verstanden werden als im Sinne von Tilgung. Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben, weil das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt hat, daß die Parteien einen anderen Sinn mit dem Ausdruck verbunden haben. Im übrigen kommt es auch nicht entscheidend darauf an. Wenn die Parteien, wovon das Berufungsgericht, wie schon oben ausgeführt ist, unangreifbar ausgehen konnte, nur eine Sicherung des Beklagten für seine Darlehensforderung beabsichtigt haben, dann sollte diese Forderung bestehen bleiben und konnte auch eine formell vereinbarte Tilgung als nicht ernst gemeint angesehen werden (RG JW 1911 S 181).

Nach allem hat das Berufungsgericht im Ergebnis rechtsirrtumsfrei tatsächlich festgestellt, daß der Vertrag vom

27. April 1948 nur eine Treuhandübereignung zur Sicherung für das Darlehen zum Inhalt hat. Bedenken aus § 313 EGB ergeben sich nicht. Auflassung und Eintragung sind erfolgt (Satz 2 aaO). Die Verpflichtung des Beklagten zur Rückübertragung ergibt sich aus den Vorschriften über das Auftragsverhältnis (§ 667 BGB).

C.

Zur Frage der ziffernmäßigen Höhe des zur Ablösung der Treuhandübereignung notwendigen Betrages hat das Berufungsgericht ausgeführt:

Dieser Betrag sei aus § 5 des Vertrages zu entnehmen. Obwohl die Klägerin unstreitig ein Darlehn in Höhe von 18 000 RM erhalten habe, solle nach § 5 des Vertrages bereits die Zahlung von 6 000 RM (= 600 DM) die Klägerin zur Rückforderung des Grundstücksanteils berechtigen. Welche Erwägungen dieser Regelung zugrunde gelegen hätten, bedürfe keiner näheren Prüfung. Es möge zutreffen, daß der Beklagte angenommen habe, die Nennung der gesamten Darlehenssumme, die den nominellen Einheitswert überstieg, werde zu Schwierigkeiten bei der preisrechtlichen Genehmigung des Vertrages führen. Diese Überlegungen führten indessen nicht dazu, den Anspruch auf Rückübertragung von der Zahlung des vollen Darlehnsbetrages in dem umgestellten Betrage von 1 800 DM abhängig zu machen, vielmehr sei der Beklagte zur Rückübertragung des Treuhandeigentums gegen Zahlung eines Betrages von 600 DM verpflichtet. Das restliche Darlehn von 1 200 DM könne der Beklagte gemäß § 607 BGB von der Klägerin zurückfordern, falls die Voraussetzungen des § 609 EGB vorlägen, die er aber nicht vorgetragen habe. Ferner wäre es

zumindest zweifelhaft, ob die im § 273 BGB geforderte Konexität in Bezug auf den nicht gesicherten Teil der Darlehnsforderung gegeben wäre.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind, wie die Revision mit Recht rügt, nicht frei von Rechtsirrtum.

Daß die über den Betrag von 6 000 RM hinausgehende Darlehnsforderung von 12 000 RM der Klägerin nicht hat erlassen werden sollen, ist ihre eigene Auffassung und auch die des Berufungsgerichts. Der Zusammenhang auch dieses Teils der Forderung im Sinne von § 273 BGB ist nach dem eigenen Vortrag der Klägerin zu bejahen. Danach sollte die ganze Forderung gesichert werden und hat man im Vertrag gerade deshalb nur einen Teilbetrag von 6000 PM genannt, weil man befürchtete, daß die Preisbehörde den Vertrag bei Nennung des vollen Betrages von 18 000 PM nicht genehmigen würde. Aus der Nichtnennung des vollen Betrages kann man unter diesen Umständen nicht schließen, daß der Mehrbetrag ungesichert bleiben sollte. Darlehns- und Über-eignungsvertrag sind nach allem ein einheitliches Rechts- und Lebensverhältnis geblieben. Dieses Verhältnis ist von der Klägerin durch Rückforderung der Sicherung gekündigt (§ 609 BGB), sodaß dahingestellt bleiben kann, ob nicht darin, daß der Beklagte die Rückübereignung von einer entsprechenden Leistung der Klägerin Zug um Zug abhängig gemacht hat, ebenfalls eine Kündigung zu erblicken wäre, die zur Fälligkeit der gesamten Forderung geführt hat.

D.

Das landgerichtliche Urteil ist daher dahin zu ändern, daß die Verurteilung zu 1) und 2) des Urteilsausspruchs nur Zug um Zug gegen Zahlung von 1 800 IM zu erfolgen hat, und zwar mit der aus der Pfändung der Forderung des Beklagten sich ergebenden Maßgabe.

Insoweit war das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben.

Im übrigen war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92, 97 ZPO.

Dr. Tasche

Schuster

Dr. Oechßler

Dr. Großmann

Dr. Dorschel